

Satzung VfL Sindelfingen Ladies e.V.

§ 1

Name, Sitz, Satzung

Der Verein trägt den Namen VfL Sindelfingen Ladies e.V..

- 1.1 Der VfL Sindelfingen Ladies e.V. hat seinen Sitz in Sindelfingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli bis zum 30 Juni des Folgejahres. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
- 1.3 Der VfL Sindelfingen Ladies e.V. ist Mitglied im VfL Sindelfingen e.V. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des VfL Sindelfingen e.V. an.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB) und des Württembergischen Fußballverbandes e. V (wfv). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, insbesondere die Satzung und Ordnungen (Spielordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, Jugendordnung, Schiedsrichterordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung und Ehrenordnung) des wfv. Sie unterwerfen sich zudem der Disziplinargewalt des wfv und anerkennen die Entscheidungen sowie Beschlüsse dessen Organe.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich Satzung und Ordnungen (Spielordnung, Rechts- und Verfahrensordnung, Jugendordnung, Schiedsrichterordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung und Ehrenordnung) des Süddeutschen Fußballverbandes e. V. (SFV). Sie unterwerfen sich zudem der Disziplinargewalt des SFV und anerkennen die Entscheidungen sowie Beschlüsse dessen Organe.

Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzung des Deutschen Fußball-Bundes e. V. (DFB), das Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga sowie die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des DFB sowie die Entscheidungen und Beschlüsse dessen Organe.

§ 3

Zweck, Aufgaben und Grundsätze

3.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Frauen- und Mädchenfußballs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Durchführung von sportlichen Übungen und Leistungen bzw. regelmäßigen Trainingseinheiten, Teilnahme an Turnieren, Veranstaltung von Turnieren. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

3.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3.3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern (natürliche Personen);
- passiven Mitgliedern (natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen). Passives Mitglied kann jede Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme und den Austritt aus dem Verein gelten entsprechend die Regeln über ordentliche Mitglieder.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Tag des Monats in dem sie beantragt wird. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen oder -befreiungen zu gewähren.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
- 5.2. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins regen Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und ihn, seinen Ruf und sein Vermögen vor Schaden bewahren.
- 5.3 Alle Mitglieder ab 16 Jahre haben in den Angelegenheiten des Vereins gleiches Wahl- und Stimmrecht und sind wählbar für die besetzenden Vereins- und Abteilungsämter, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.
- 5.4 Wahl- und Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 6.2 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres (30. Juni). Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten entsprechend die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen.
- 6.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt;
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber des Vereins trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheiten zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied, unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen, schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 7

Beiträge und Dienstleistungen

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und Sonderumlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt, wobei Sonderumlagen maximal in sechsfacher Höhe eines Jahresbeitrages erhoben werden dürfen. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Der Einzug der zu zahlenden Beiträge muss über ein Banklastschriftverfahren erfolgen.

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Ihre Tätigkeit richtet sich nach der Satzung und einer etwaigen Geschäftsordnung, Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte bedienen.

Soweit der Verein mit einer Mannschaft an der Frauen-Bundesliga und/oder der 2. Frauen-Bundesliga teilnimmt bzw. sich um eine Teilnahme bewirbt, gilt:

Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern/ Muttervereinen der Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglieder in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten.

Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Vereins der Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga keine Funktionen in den Organen des Vereins übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Vereins kann der DFB auf Antrag des Vereins eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Der Antrag ist zu begründen.

Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und findet einmal jährlich im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung von seinem ersten Vertreter, durch

Veröffentlichung auf der Vereinshomepage oder per Email an die Emailadresse des Mitglieds unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

9.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Jahresbericht des Vorstandes/Kassierers
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß der Vereinssatzung
- Beratung und Beschlussfassung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

9.3 Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

9.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Schriftliche oder namentliche Abstimmung ist nur notwendig, wenn die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

9.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert;
- die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber des Vorstandes schriftlich verlangt wird.

In diesen Fällen muss die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen ab Beschlussfassung bzw. Antragstellung stattfinden. Im Übrigen finden die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.

§ 11

Der Vorstand

11.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) 1. Vorstand
 - b) Vorstand Finanzen (stellvertretender 1. Vorstand)
 - c) Schriftführer
- und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

11.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand, Vorstand Finanzen (stellvertretender 1. Vorstand), Schriftführer sowie alle weiteren Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

11.3 Der Verein wird vertreten durch 1. Vorstand oder den Vorstand Finanzen (stellvertretender 1. Vorstand) jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied.

11.4 Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

- 11.5 Dem Vorstand obliegt die Festigung des Ansehens des Vereins und der Ausbau der Beziehung und Verbindung sowie die Pflege der Kontakte im öffentlichen Leben. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins; er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 11.6 Der 1. Vorstand leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandsgremiums. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
- 11.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- 11.8 Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
- 11.9 Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf beratende Ausschüsse zu bilden.
- 11.10 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 11a

Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Höchstgrenze der §§ 31a, 31b BGB i. V. m. § 3 Nr. 26a EStG (derzeit EUR 720,00 im Jahr) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung und eine Beitragsordnung geben, die vom Vorstand zu beschließen sind. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 13

Disziplinarbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

Disziplinarmaßnahmen sind:

- Verwarnung
- Verweis: zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss gem. § 6, Nr. 3 der Satzung

§ 14

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer für eine Amtsperiode von zwei Jahren. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und bestätigt dies durch seine Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragt der Kassenprüfer die Entlastung. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt eine etwaige Finanzordnung.

§ 15

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können grundsätzlich nur in einer Mitgliederversammlung vorgenommen werden und haben nur dann Gültigkeit, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

Davon abweichend kann der Vorstand Satzungsänderungen beschließen, die vom Finanzamt oder vom Vereinsregister verlangt werden.

§ 16

Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 16.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ sämtlicher Vorstandsmitglieder beschlossen hat oder von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- 16.3 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 16.4 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 16.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Württembergischen Fußballverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Fußballs insbesondere des Frauen- und Mädchenfußballs zu verwenden hat.

§ 17

Antidoping-Regelungen

Die Sportler haben das Recht auf eine Teilnahme am dopingfreien Sport und somit auf eine Förderung der Gesundheit, Fairness und Chancengleichheit. Doping ist streng verboten. Die Sportler tragen die Verantwortung dafür, wenn in ihrem Körpergewebe oder Körperflüssigkeit verbotene Stoffe nachgewiesen werden. Sportler sowie jeder, der einen Sportler beim Gebrauch und der Einnahme von Doping unterstützt oder diesen dazu verleitet, begeht einen Dopingverstoß und unterliegt den Sanktionen des Fachverbandes. Die Rahmenrichtlinien des obersten nationalen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings finden ebenso Anwendung wie die Regelung des Fachverbandes für die Sportart des Sportlers in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Sportler wie auch der Verein sind zur Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen, in Anlehnung an das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) sowie der aktuellen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), verbindend verpflichtet.

§ 18

Aufwundersersatz, Dienstverhältnisse

- 18.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 18.2 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 18.3 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorstand.

- 18.4 Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 18.5 Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 19

Datenschutz

- 19.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mailadresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- 19.2 Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und dessen Fachverbände ist der Verein ggfs. verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden auf Anforderung Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mailadresse.
- 19.3 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstiger satzungsgemäßer Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter und Geburtsjahrgang.

- 19.4 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen eine schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 19.5 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 19.6 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34 und 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 9. März 2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins einstimmig beschlossen worden und tritt ab sofort in Kraft.

Sindelfingen, 9.03.2017

Gründungsmitglieder:



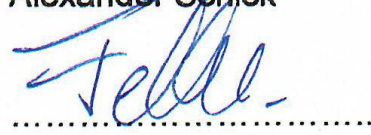
Josef Klaffschenkel



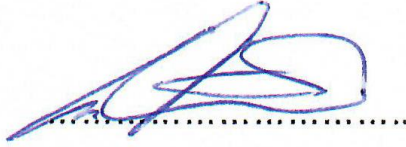
Marc Pflieger



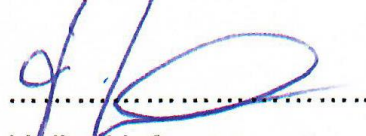
Alexander Schick




Hans-Georg Felder



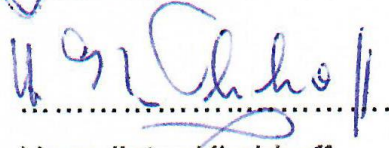
Sascha Bühler



Heike Hofmann



Saban Uzun



Hansdieter Kirchhoff